



Zahl: 004/1-5/2019

# Verhandlungsschrift

## über die Sitzung des Gemeinderates

am **17.12.2019** im *Sitzungssaal der Marktgemeinde Gralla*.

Beginn der Sitzung: **18:00** Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.12.2019 durch Einzelladung (e-mail).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

### Anwesend waren:

<b>Bürgermeister</b>	Isker Hubert
<b>Vizebürgermeister</b>	Draxler Franz
<b>Gemeindegassier</b>	Dir. Willinger Edmund

<b>GR</b> Sucher Gerald	<b>GR</b> Ladinig Alfred	<b>GR</b> Sabathi Gerald
<b>GR</b> Roßmann Franz	<b>GR</b> Woschnigg Mario	<b>GR</b> Grussl Marco
<b>GR</b> Strein Helga	<b>GR</b> Damm Andrea	<b>GR</b> Ing. Jahrbacher Anton
<b>GR</b> Macek Alexander	<b>GR</b> Brunner Horst	<b>GR</b> Schwaiger Florian

### Außerdem waren anwesend:

VB Walzl Enrico

### Entschuldigt waren:

kein

### Nicht entschuldigt waren:

kein

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

**Vorsitzender:** Bgm. Isker Hubert

## **Tagesordnung**

1. Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gralla vom 01.10.2019.
2. Verordnung gemäß § 43 StVO 1960, BGBl.159/1960, idgF, von Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen für die neue Aufschließungsstraße „Gralla-Hasendorf“ (Umdasch)
3. Verordnung gemäß § 43 Abs.1 lit b und § 94 d Zif. 8c der StVO 1960, BGBl. 159/1960, idgF., über eine „Begegnungszone“ für einen Teilabschnitt der Schulstraße
4. Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, idgF., an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gralla
5. Bestellung eines Zivilschutzbeauftragten der Marktgemeinde Gralla
6. Straßenbauvorhaben 2019 in der Marktgemeinde Gralla – Nachträge
7. Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz betreffend dem Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, 21.575, vom 14.11.2019 (Umkehrplatz „Birkenweg“)
8. Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Bestimmungen der §§ 13 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz betreffend dem Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, 21.517, vom 12.08.2019 (Grundabtausch Josef Pratter, Schulstraße – Marktgemeinde Gralla)
9. Kauf- und Schenkungsvertrag bezüglich Liegenschaft „Eisschützenhalle Altgralla“ und Freiflächen.
10. Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Gralla und dem Eisschützenverein Altgralla
11. Abfuhrordnung gemäß Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. 65/2004, idgF.
12. Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gralla vom 21.12.2010 in Verbindung mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2005 – Indexanpassung
13. Voranschlag 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla
14. Voranschlag 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla
15. Voranschlag 2020 der Marktgemeinde Gralla
16. Mittelfristiger Haushaltsplan 2020 (bis 2024) der Marktgemeinde Gralla

17. Vereinssubventionen

**18. Neuaufnahme**

Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 13 ff Liegen-  
schafts-Teilungsgesetz betreffend dem Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH,  
21.640 A, vom 07.10.2019 (Grundabtretung Mario Woschnigg – Schulstraße 1)

**19. Neuaufnahme**

Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegen-  
schafts-Teilungsgesetz betreffend dem Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH,  
21.640, vom 18.09.2019 (Grundabtretung/-tausch Mario Woschnigg – Schulstraße 1)

## Verlauf der Sitzung/Beschlüsse

Bürgermeister Hubert Isker begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte zeitgerecht.

Vor Eingang in die Tagesordnung beantragt der Bürgermeister die Neuaufnahme der nachfolgenden Tagesordnungspunkte:

- Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 13 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz betreffend dem Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, 21.640 A, vom 07.10.2019 (Grundabtretung Mario Woschnigg – Schulstraße 1) als TOP 18.)
  
- Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz betreffend dem Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, 21.640, vom 18.09.2019 (Grundabtretung/-tausch Mario Woschnigg – Schulstraße 1) als TOP 19.)

Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

### **Betreffend der heutigen Fragestunde werden nachfolgende Anfragen gestellt:**

*GR Macek stellt an Bgm. Isker die Anfrage:* „Gibt es für die Bedarfszuweisungsmittel schriftliche Förderungszusagen?“

Diese Anfrage wird von Bgm. Hubert Isker mit „Ja“ beantwortet.

*GR Macek stellt an Bgm. Isker die Anfrage:* „Liegt für den neu errichteten Marktplatz eine Endabrechnung vor?“

Hiezu führt Bgm. Hubert Isker an, dass noch nicht alle am Bau beteiligten Firmen ihre Schlussrechnung gelegt haben, er dies jedoch für 01/2020 erwartet.

*GR Ing. Jahrbacher stellt an Bgm. Isker die Anfrage:* „Warum sind die angebrachten Hinweistafeln für die Begegnungszone sehr klein?“

Hiezu gibt Bgm. Hubert Isker bekannt, dass die entsprechenden Tafeln bereits getauscht wurden. Bei der Größe der Tafel im Bereich Kapelle wurde auf verkehrstechnische Gegebenheiten Bedacht genommen.

*GR Ing. Jahrbacher stellt an Bgm. Isker die Anfrage:* „Warum wurden beim neu errichteten Park & Ride-Parkplatz noch keine Müllcontainer aufgestellt?“

Hiezu führt Bgm. Hubert Isker an, dass seines Wissens wie bisher beim alten Parkplatz die BBL zuständig ist. Dies wird von Ing. Jahrbacher verneint. Bgm. Isker gibt bekannt sich der Sache anzunehmen.

*GR Sucher stellt an Ing. Jahrbacher die Anfrage:* „Ist es möglich, die im Bereich „Müllcontainer Veit“ angebrachten Ketten zur Absturzsicherung zu erneuern?“

Ing. Jahrbacher gibt hiezu bekannt, sich seitens der BBL der Angelegenheit anzunehmen.

**zu TOP 1.)**

Der Entwurf der Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 01.10.2019 wurde beiden im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Da diesbezüglich keine Abänderungen beantragt werden, erfolgt über Antrag von Bgm. Hubert Isker die einstimmige Annahme der Verhandlungsschrift vom 01.10.2019 entwurfsgemäß.

**zu TOP 2.)**

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Beschlussfassung einer entsprechenden Verordnung gemäß § 43 StVO 1960, BGBl. 159/1960, i.d.g.F, von Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen für die neue Aufschließungsstraße „Gralla-Hasendorf“, die im Wirkungsbereich der Marktgemeinde Gralla liegen. Ein entsprechender Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan der Ingenieurbüro Pilz GmbH & Partner Co KG vom 19.11.2019, GZ LB-Gra-2017-001-A, liegt vor.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker, nach vorheriger planlicher Erörterung der Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Im Gemeindegebiet von Gralla werden für die Aufschließungsstraße Gewerbegebiet Gralla - Wagna die Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen, die im Wirkungsbereich der Gemeinde liegen, gem. dem beiliegenden Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan der Ingenieurbüro Pilz GmbH & Partner Co KG vom 19.11.2019, GZ LB-Gra-2017-001-A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, **v e r o r d n e t**.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen kundzumachen und tritt am Tage der Anbringung derselben in Kraft. Dieser Verordnung entgegenstehende und vorangegangene Verordnungen werden mit Tag der Kundmachung dieser Verordnung aufgehoben.

**zu TOP 3.)**

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Beschlussfassung einer entsprechenden Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. B und § 94 d Zif. 8c der StVO 1960, BGBl. 159/1960, i.d.g.F., über eine Begegnungszone für einen Teilabschnitt der Schulstraße. Die entsprechenden Planbeilagen: Standortübersicht, Standort A und Standort B, GZ LB-Gra-2019-001-A, liegen vor.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker, nach vorheriger planlicher Erörterung der Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Das Straßennetz innerhalb der im folgenden angeführten Straßenstellen (= Aufstellungsort der künftigen Verkehrszeichen nach § 53 Abs.1 Zif. 9e und 9f StVO wird zur Begegnungszone, Tempo 30 km/h erklärt – das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h ist innerhalb dieser Zone verboten; in diesem Sinne werden Beginn/Ende der Begegnungszonenbeschränkung wie folgt festgelegt:

- im Zuge der Schulstraße; 20,10 m nordöstlich der Grundgrenze der Grundstücksnummern 299/13 und 295/12
- im Zuge der Schulstraße; 5,75 m südwestlich der Grundgrenze der Grundstücksnummern 316/1 und .102

*Fortsetzung TOP 3.)*

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gehörig kundgemacht. (Siehe Planbeilagen: Standortübersicht, Standort A und Standort B, GZ LB-Gra-2019-001-A)

**zu TOP 4.)**

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, i.d.g.F., an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gralla.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker, nach vorheriger Verlesung, beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, nachstehende Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 in der ab 02.12.2019 geltenden Fassung des LGBL 96/2019 dem Gemeindevorstand zu übertragen:

1. Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres
2. Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen
3. Die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,-, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. 1)
4. Das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten
5. Die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte
6. Der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen
7. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

**zu TOP 5.)**

Ein Blackout ist ein großer Stromausfall mit massiven Auswirkungen auf die gesamte Infrastruktur einer Gemeinde. Um auf so einen Krisenfall optimal vorbereitet zu sein, aber auch zur Stärkung der Eigenvorsorge in der Bevölkerung, soll ein ehrenamtlicher Zivilschutzbeauftragter für die Marktgemeinde Gralla bestellt werden, welcher in allen Fragen des Selbstschutzes und der Sicherheitsprävention den Bürgern zur Verfügung steht.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig Herrn Muhri Alfred zum Zivilschutzbeauftragten der Marktgemeinde Gralla zu bestellen.

**zu TOP 6.)**

Im Voranschlag 2019, beschlossen am 13.12.2018, ist das Straßenbauprogramm enthalten. Hiezu sind finanzielle Nachträge (Zusatzleistungen u. Massenmehrungen) notwendig.

Bgm. Hubert Isker bringt dem Gemeinderat die vorliegende Aufstellung, welche als Beilage A der Verhandlungsschrift angeschlossen und integrierter Bestandteil derselben ist, zur Kenntnis.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Aufstellung betreffend Zusatzleistungen u. Massenmehrungen lt. Beilage A.

**zu TOP 7.)**

Vor Eingang in den Tagesordnungspunkt erklärt sich GK Willinger Edmund als befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker, nach vorheriger planlicher Erörterung der Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Bezirksgericht Leibnitz die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz für die im Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, Leibnitz, vom 14.11.2019, GZ.: 21.575A, dargestellte Anlage mit der Grst.Nr. 254/2, KG Untergralla - Übernahme ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla (Umkehrplatz „Birkenweg“).

*Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:*

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage Grundstück Nr. 254/2, KG Untergralla – Umkehrplatz „Birkenweg“; Übernahme ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbucheinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage gemäß Teilungsplan GZ: 21.575A errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Des weiteren wird über Antrag von Bgm. Hubert Isker für den Erwerb der neu gewonnenen Fläche im Ausmaß von 114 m<sup>2</sup> ein Entschädigungsbetrag von € 50,-/m<sup>2</sup> einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

### **zu TOP 8.)**

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker, nach vorheriger planlicher Erörterung der Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Bezirksgericht Leibnitz die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 13 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz für die im Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, Leibnitz, vom 12.08.2019, GZ.: 21.517, dargestellten Anlagen mit den Grst.Nrn. 293/2, 293/3 u. 295/2, je KG Obergralla - (Grundabtausch Josef Pratter, Schulstraße – Marktgemeinde Gralla).

### **zu TOP 9.)**

Vor Eingang in den Tagesordnungspunkt erklärt sich GR Ladinig Alfred als befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist ein Kauf- und Schenkungsvertrag bezüglich der Liegenschaft „Eisschützenhalle Altgralla“ und Freiflächen.

Bgm. Hubert Isker bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Kauf- und Schenkungsvertrag (Entwurf Notar Altenburger), welche als Beilage B der Verhandlungsschrift angeschlossen und integrierter Bestandteil derselben ist, zur Kenntnis.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kauf- und Schenkungsvertrag lt. Beilage B.

### **zu TOP 10.)**

Vor Eingang in den Tagesordnungspunkt erklärt sich GR Ladinig Alfred als befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist ein Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Gralla und dem Eisschützenverein Altgralla.

Bgm. Hubert Isker bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Pachtvertrag, welcher als Beilage C der Verhandlungsschrift angeschlossen und integrierter Bestandteil derselben ist, zur Kenntnis.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Pachtvertrag lt. Beilage C.

### **zu TOP 11.)**

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Neufassung der Abfuhrordnung gemäß Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz 2004, LGBl. 65/2004, i.d.g.F., der Marktgemeinde Gralla.

Bgm. Hubert Isker bringt dem Gemeinderat die vorliegende Abfuhrordnung (Entwurf), welche als Beilage D der Verhandlungsschrift angeschlossen und integrierter Bestandteil derselben ist, zur Kenntnis. Wesentliche Änderungen sind der Entfall des ASZ, Gebührensenkung um 15 Prozent sowie Anpassung an den VPI.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Abfuhrordnung lt. Beilage D.



**zu TOP 12.)**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2005 wurde eine jährliche Indexanpassung der Gebühren in der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gralla beschlossen. Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die Indexanpassung der Gebühren in der Kanalabgabenordnung für das Jahr 2020 auszusetzen.

**zu TOP 13.)**

Der von der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla erstellte Entwurf des Voranschlages 2020 wurde dem Gemeinderat vom Bürgermeister im wesentlichen erläutert. Nachdem dazu keine Abänderungsanträge vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig den Voranschlag 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla.

**zu TOP 14.)**

Der von der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla erstellte Entwurf des Voranschlages 2020 wurde dem Gemeinderat vom Bürgermeister im wesentlichen erläutert. Nachdem dazu keine Abänderungsanträge vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig den Voranschlag 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla.

**zu TOP 15.)**

Der Voranschlagsentwurf 2020 der Marktgemeinde Gralla wurde allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nachweislich und rechtzeitig zugestellt. Weiters wird der Voranschlagsentwurf vom Bürgermeister kurz erläutert. Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Macek, bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der durchgeführten Prüfungsausschusssitzung zur Kenntnis. Nachdem dazu keine Abänderungsanträge vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat global über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig den Voranschlag 2020 der Marktgemeinde Gralla lt. vorliegendem Voranschlagsentwurf.

**zu TOP 16.)**

Gemeinsam mit dem Voranschlag ist auch ein Mittelfristiger Haushaltplan 2020 (bis 2024) zu beschließen. Nachdem keine Anfragen gestellt werden beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig den Mittelfristigen Haushaltplan 2020 (bis 2024) der Marktgemeinde Gralla lt. vorliegendem Entwurf.

### **zu TOP 17.)**

Betreffend der Vereinsförderung stellt der Bürgermeister den Antrag, die Subventionen wie folgt zu vergeben:

1. ESV Gralla	€	1.600,--
ESV Altgralla	€	1.600,--
ESV Untergralla	€	1.600,--
Pensionistenverband	€	600,--
Singkreis Gralla	€	250,--
Invalidenverband	€	300,--
ÖKB Gralla-NT	€	400,--
Turnerinnen	€	100,--
Bergwacht	€	300,--
Perchtenverein	€	300,--
Brauchtumsverein	€	300,--
Sportverein Gralla	€	40.000,-- (Budgetbeschluss)
Musikverein Gralla	€	13.000,-- (Budgetbeschluss)

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Subventionsvergaben lt. Antrag von Bgm. Hubert Isker.

### **zu TOP 18.) Neuaufnahme**

Vor Eingang in den Tagesordnungspunkt erklärt sich GR Woschnigg Mario als befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker, nach vorheriger planlicher Erörterung der Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Bezirksgericht Leibnitz die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 13 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz für die im Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, Leibnitz, vom 07.10.2019, GZ.: 21.640A, dargestellten Anlagen mit den Grst.Nrn. 314/2 u. 314/9, je KG Obergralla - (Grundabtretung Mario Woschnigg – Schulstraße 1).

### **zu TOP 19.) Neuaufnahme**

Vor Eingang in den Tagesordnungspunkt erklärt sich GR Woschnigg Mario als befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker, nach vorheriger planlicher Erörterung der Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Bezirksgericht Leibnitz die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz für die im Teilungsplan der Vermessung Legat ZT GmbH, Leibnitz, vom 18.09.2019, GZ.: 21.640, dargestellten Anlagen mit den Grst.Nrn. 1019/1 u. 1691, je KG Obergralla - Übernahme ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla (Grundabtretung/-tausch Mario Woschnigg – Schulstraße 1).

*Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:*

*Fortsetzung TOP 19.)*

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage Grundstück Nrn. 1019/1 u. 1691, je KG Obergralla – Grundabtretung/-tausch Mario Woschnigg – Schulstraße 1; Übernahme ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage gemäß Teilungsplan GZ: 21.640 errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

- \* ) Der unter Tagesordnungspunkt            gefasste Beschluss wird
- \* ) Die unter den Tagesordnungspunkten            gefassten Beschlüsse werden gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.
- \* ) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Schluss der Sitzung: 18:47 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 12 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Gralla, am 12.05.2020

***Keplinger Andrea eh.***  
Schriftführer

***Bgm. Isker Hubert eh.***  
Vorsitzender

***Ing. Jahrbacher Anton eh.***  
Schriftführer